



Brüssel, den 11. November 2021  
(OR. en)

13125/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0287 (NLE)**

---

PECHE 385

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/90  
zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und  
Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021

---

**VERORDNUNG (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/90  
zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände  
und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2021/90 des Rates<sup>1</sup> sind die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 festgesetzt. Mit dieser Verordnung wird der mehrjährige Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29), der mit der Empfehlung GFCM/41/2017/4 von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), in der durch die Empfehlung GFCM/43/2019/3 geänderten Fassung, angenommen wurde, in Unionsrecht umgesetzt.
- (2) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2021 erließ die GFCM einen Beschluss, in dem festgestellt wird, dass die Europäische Union ihre Fangquote für Steinbutt im Jahr 2020 nicht ausgeschöpft hat, und die Übertragung der nicht ausgeschöpften Quote in Anbetracht der infolge der COVID-19-Pandemie entstandenen Ausnahmesituation genehmigt wird. Der GFCM-Beschluss sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (3) Die in der Verordnung (EU) 2021/90 festgesetzte Verteilung der Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer sollte deshalb geändert werden, um den vom GFCM vorgenommenen Änderungen der Quoten der Union Rechnung zu tragen. Die Verteilung der Fangmöglichkeiten, die sich aus der Nichtausschöpfung ergeben, sollte auf der Grundlage des jeweiligen Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zur Nichtausschöpfung erfolgen, ohne dass der mit der Verordnung (EU) 2021/90 festgelegte Verteilungsschlüssel für die jährliche Aufteilung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) geändert wird.
- (4) Die Verordnung (EU) 2021/90 sollte daher entsprechend geändert werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/90 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 1).

- (5) Die in der Verordnung (EU) 2021/90 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2021. Die mit dieser Verordnung eingeführten Bestimmungen über jene Fangbeschränkungen sollten daher so bald wie möglich in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden und noch nicht ausgeschöpft wurden. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Änderung der Verordnung (EU) 2021/90*

Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/90 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## **ANHANG**

In Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/90 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Steinbutt in den Unionsgewässern im Schwarzen Meer folgende Fassung:

”

Art:	Steinbutt <i>Scophthalmus maximus</i>	Gebiet: Unionsgewässer im Schwarzen Meer — Untergebiet 29 (TUR/F3742C)
Bulgarien	87,825	Analytische TAC
Rumänien	80,116	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	167,941 (*)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	857	

(\*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2021 untersagt.

“